



**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2021/22
Innsbruck, 08. 04. 2022
19. Stück

Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2022/23



Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2022/23

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats vom 31.03.2022 verordnet:

§ 1 Bachelorstudien und Hochschullehrgänge der Ausbildungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Bachelorstudium/ Hochschullehrgang wird für das Studienjahr 2022/23 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium /Hochschullehrgang	Studienplätze maximal	Studienplätze minimal
Bachelorstudium Primarstufe	120	15
Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	20	8
Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik	15	8
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend), Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe (berufsbegleitend)	60	15

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Bachelorstudium/für einen Hochschullehrgang an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene:r Studienwerber:in zu reihen, die:der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene:jener mit der niedrigsten Punkteanzahl. Sollten aufgrund der erreichten Punkte im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Zuerst werden die Studienplätze an Studienwerber:innen, die beim Haupttermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben. Sollten danach noch Studienplätze frei sein, werden diese an Studienwerber:innen, die am allfälligen Nebentermin des Eignungsfeststellungsverfahrens teilnehmen, vergeben.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Bachelorstudien und den in § 1 geregelten Hochschullehrgängen bzw. den Eignungsfeststellungsverfahren für das



Studienjahr 2022/23 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie für die Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik und Erzieher:innen für Lernhilfe wird gemäß den in den Mitteilungsblättern Nr. 3, 11, 12, und 14, Studienjahr 2021/22, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.

- (5) Die Zulassung zu den in § 1 geregelten Bachelorstudien und Hochschullehrgängen setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Das Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung ist von der in § 1 getroffenen Regelung ausgenommen. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner:innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.

§ 2 Erweiterungsstudien

- (1) Die Zahl der Studienplätze je Erweiterungsstudium wird für das Studienjahr 2022/23 wie folgt festgelegt:

Erweiterungsstudium	Studienplätze
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Deutsch und Mehrsprachigkeit § 38d (1) HG	10
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt English in the Primary Classroom § 38d (1) HG	6
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Mathematik und Diversität § 38d (1) HG	10
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Sachunterricht – Mensch, Natur, Gesellschaft § 38d (1) HG	10
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Frühkindliche Bildung, Gesellschaft § 38d (1) HG	6
Erweiterungsstudium Primarstufe Schwerpunkt Inklusive Pädagogik, Gesellschaft § 38d (1) HG	4
Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Politische Bildung an Berufsschulen §§ 38c und 38d (3) HG	10
Erweiterungsstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe Fächerbündelerweiterung §§ 38c und 38d (3) HG	5



Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38d HG – Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Lehramtsstudien	
- Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	5
- Fachbereich Ernährung	5
- Fachbereich Information und Kommunikation	10
Erweiterungsstudium Polytechnische Schule – Fachbereich Handel und Büro	Mindestzahl 15 Höchstzahl 30

- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für ein Erweiterungsstudium angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Erweiterungsstudien für das Studienjahr 2022/23 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die Zulassung zu den Erweiterungsstudien setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 3 Masterstudium Primarstufe

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Masterstudiums Primarstufe wird für das Studienjahr 2022/23 wie folgt festgelegt:

Masterstudium	Studienplätze
Masterstudium Primarstufe	120

- (2) Kriterien für die Reihung der Studienwerber:innen sind zum einen
 - a. der Abschluss eines achtsemestriigen Bachelorstudiums Primarstufe oder der Abschluss eines sechssemestriigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks-



oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines Erweiterungsstudiums Primarstufe gem. § 38d Abs. 1 HG, wobei im Falle eines Abschlusses eines Lehramts für Sonderschulen gilt, dass wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Inklusion erworben wurde, ein zusätzliches abgeschlossenes Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres Erweiterungsstudium Primarstufe erforderlich ist, und zum anderen

- b. der Zeitpunkt der Anmeldung, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird.
- (3) Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Tirol werden vor Absolvent:innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolvent:innen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums gemäß § 38d HG vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 4 Hochschullehrgänge der Weiterbildung ausgenommen HLG Freizeitpädagogik und HLG Erzieherinnen und Erzieher für Lernhilfe

- (1) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller:innen, welche die Zulassungskriterien erfüllen, zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung - ausgenommen HLG Freizeitpädagogik und HLG Erzieher:innen für Lernhilfe - zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze, welche im jeweiligen Curriculum festgelegt sind, nach den im jeweiligen Curriculum festgelegten Reihungskriterien. Sollten im Curriculum keine Reihungskriterien



angeführt sein, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Anmeldedatum, wobei die am frühesten eingelangte Anmeldung an erste Stelle gereiht und die als letztes eingelangte Anmeldung an letzte Stelle gereiht wird. Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.

- (2) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Hochschullehrgängen der Weiterbildung für das Studienjahr 2022/23 werden auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Innsbruck, am 08.04.2022
Für das Rektorat:
Rektor Mag. Thomas Schöpf